

**4. Kälber:**

Bei Verkauf von Kälbern mit Herdbuchabstammung, die ein Mindestgewicht von 60 kg haben müssen, mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Für Bullenkälber:

- aus Müttern mit Leistungsnote I  
6,— DM je kg Lebendgewicht
- aus Müttern mit Leistungsnote II  
4,50 DM je kg Lebendgewicht
- aus Müttern mit Leistungsnote III  
3,— DM je kg Lebendgewicht

Für Kuhkälber:

- aus Müttern mit Leistungsnote I  
3,80 DM je kg Lebendgewicht
- aus Müttern mit Leistungsnote II  
3,— DM je kg Lebendgewicht
- aus Müttern mit Leistungsnote III  
2,30 DM je kg Lebendgewicht

**5. Zuschläge für tuberkulosefreie Tiere:**

Für Zuchtrinder aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen wird gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBl. S. 101) ein Zuschlag von 25 %, bezogen auf den Normalpreis für Tiere mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh erhoben.

**II. Nutzrinder**

**1. Kühe und tragende Färsen:**

Bei Verkauf von Kühen und tragenden Färsen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

N utzwertklassen	Höchstpreis in DM
I	1500,—
II	1200,—
III	1000,—
IV	800,—

Nutzwertklassen:

- I Kühe oder mindestens fünf Monate tragende Färsen, deren Körperform dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entspricht, mit gut gefärmtem geräumigem Euter und gleichmäßig verteilten Strichen. Nicht über sechs Jahre alt. Durchschnittliche Mindestleistung (bei Färsen Mutterleistung) bei Niederungsvieh nicht unter 100 kg mit 3,3 % Fett, bei Höhenvieh nicht unter 90 kg mit 3,8 % Fett.
- II Kühe oder mindestens fünf Monate tragende Färsen, ohne wesentliche Mängel im Körperbau mit guter Euterbildung, nicht über sieben Jahre alt. Durchschnittliche Mindestleistung (bei Färsen Mutterleistung) bei Niederungsvieh 85 kg und 3,2 % Fett, bei Höhenvieh 75 kg mit 3,6 % Fett. (Nur in Ausnahmefällen ohne Leistungsnachweis.)
- III Kühe oder mindestens fünf Monate tragende Färsen mit leichten Mängeln hinsichtlich Form, Entwicklung und Euterbildung, jedoch voll leistungsfähig. Kühe nicht mehr als sechs Abkalbungen. Mit und ohne Leistungsnachweis.

IV Ältere Kühe mit mehr als sechs Abkalbungen oder mindestens fünf Monate tragende Färsen mit wesentlichen Mängeln in Körperform, Entwicklung oder Euterbildung. Mit und ohne Leistungsnachweis.

**2. Weibliche Jungrinder:**

a) Bei Verkauf von weiblichen Jungrindern mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

N utzwertklassen	Höchstpreise in DM je kg Lebendgewicht
I	2,30
II	2,10
III	1,85

Nutzwertklassen:

- I Jungrinder mit harmonischen der betreffenden Rasse entsprechenden Körperformen und einer dem Lebensalter entsprechenden Entwicklung. Leistungsnachweis der Mutter wie bei Kühen der Nutzwertklasse I (siehe Ziff. 1).
- II Jungrinder ohne wesentliche Mängel hinsichtlich Körperform und Entwicklung. Leistungsnachweis der Mutter entsprechend der Nutzwertklasse II bei Kühen (siehe Ziff. 1). Nur in Ausnahmefällen ohne Leistungsnachweis.
- III Jungrinder mit knapper Entwicklung und leichten Mängeln in der Körperform, jedoch voll zucht- und nutztauglich. Mit und ohne Leistungsnachweis.

b) Unter dem Begriff „weibliche Jungrinder“ sind alle weiblichen Rinder mit einem Mindestalter von drei Monaten aufwärts bis zum deckfähigen Alter (zwei bis zweieinhalb Jahre) zu verstehen.

Die zu erreichenden Normalgewichte sind für alle Rassen wie folgt:

- im Alter von 3 Monaten etwa 100 kg
- im Alter von 6 Monaten etwa 160 kg
- im Alter von 9 Monaten etwa 210 kg
- im Alter von 12 Monaten etwa 260 kg
- im Alter von 18 Monaten etwa 330 kg
- im Alter von 24 Monaten etwa 400 kg

**3. Weibliche Nutzkälber:**

a) Bei Verkauf von weiblichen Nutzkälbern mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

- bei Abstammung aus Müttern der Nutzwertklasse I..... 2,— DM je kg Lebendgewicht
- bei Abstammung aus Müttern der Nutzwertklasse II ..... 1,90 DM je kg Lebendgewicht
- bei Abstammung aus Müttern der Nutzwertklasse III..... 1,75 DM je kg Lebendgewicht

b) Weibliche Nutzkälber müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs ein Mindestgewicht von 60 kg aufweisen,

**4. Zugochsen:**

Bei Verkauf von Zugochsen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise: